Stadt Zürich
Stadtrat

Der Stadtrat an den Gemeinderat

21. Oktober 2026

GR Nr. 2026/176

Motion von Dr. Florian Blättler und Matthias Renggli betreffend Schulwegerleichterungen für Kinder und Jugendliche, die ein öffentliches Gymnasium im Kanton besuchen, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. April 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Florian Blättler und Matthias Renggli (beide SP) folgende Motion, GR Nr. 2026/176, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Verordnung vorzulegen, welche schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Stadt Zürich, die ein öffentliches Gymnasium im Kanton Zürich besuchen, bei Schulwegerleichterungen denjenigen in der Volksschule gleichstellt.

Begründung:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Volksschule haben ein Anspruch auf eine Schulwegerleichterung, wenn der Schulweg sehr beschwerlich ist. Ohne weiteren Nachweis gilt der Schulweg als sehr beschwerlich, wenn er auf der Kindergartenstufe 1000 m, auf der Unterstufe 1400 m, der auf Mittelstufe 1600 m und auf der Oberstufe 2000 m Mindestlänge aufweist. Unter Schulwegerleichterung ist im Regelfall ein Abonnement für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu verstehen. Wechseln Jugendliche während der Schulpflicht an ein öffentliches Gymnasium – was beim Langgymnasium nach dem 6., beim Kurzgymnasium nach dem 8. Schuljahr erfolgt –, verlieren sie diesen Anspruch automatisch, obwohl sie weiterhin schulpflichtig sind.

Verschärfend kommt hinzu, dass der Kanton städtische Schüler*innen regelmässig Gymnasien ausserhalb der Stadt zuteilt. In solchen Fällen übersteigt der Schulweg die Grenzwerte des Transportreglements fast immer deutlich, ohne dass ein Anspruch auf Unterstützung besteht.

Bei Gymnasien handelt es sich nicht um private, sondern um öffentliche Schulen, die den ordentlichen Weg zur Hochschulreife darstellen. Da es sich bei den Betroffenen um städtische Bewohner*innen handelt, liegt ihre Gleichbehandlung im Interesse der Stadt Zürich - unabhängig davon, ob die besuchte Schule städtisch oder kantonal geführt wird.

Für Familien von Gymnasiast*innen ist der Schulbesuch bereits heute mit finanziellen Mehrkosten verbunden. Der zusätzliche Wegfall der Schulwegerleichterung verstärkt diese Belastung und erhöht die Hürde für den Gymnasiumsbesuch. In der Folge verschärft sich die sozioökonomische Segregation an den öffentlichen Schulen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Mittelschulen werden durch kantonales Recht geregelt und auch durch den Kanton betrieben. Es besteht keine Rechtsgrundlage, wonach die einzig für die Volksschule zuständigen (Schul)-

Gemeinden Schülerinnen und Schülern von Mittelschulen Schulwegerleichterungen gewähren könnten.

Gemäss § 3 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) hat jedes Kind mit Aufenthalt im Kanton Zürich das Recht und die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Der Besuch der öffentlichen Volksschule ist unentgeltlich.

Verzichten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte freiwillig auf den Besuch der öffentlichen Volksschule und lassen sie ihr Kind an einer Privatschule oder ab der ersten Sekundarstufe an einer Mittelschule unterrichten, so verzichten sie auch freiwillig auf einige Leistungen, die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule zustehen. Darunter fallen auf Mittelschulstufe beispielswiese die Finanzierung der Lehrmittel und weiterer Unterrichtsmaterialien sowie das Recht auf zumutbaren Schulweg.

Eine Ausnahme bildet die Situation, wenn Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus auf Anordnung von Schulbehörden in Privatschulen unterrichtet werden, weil für sie kein Platz in einer anerkannten Sonderschule gefunden werden kann («ultima ratio-Lösung», siehe Merkblatt «Sonderschulung in Privatschulen» des Volksschulamts). Solche Schülerinnen und Schüler haben unter anderem Anrecht auf einen entsprechenden Transport zwischen Schule und Elternhaus sowie weitere Leistungen, die ihnen im Falle des Besuchs der öffentlichen Volksschule zustehen würden.

Der Schulbesuch an einer Mittelschule ist im Kanton Zürich grundsätzlich unentgeltlich. Allerdings müssen Lehrmittel, digitale Geräte, Ausbildungszertifikate und Aktivitäten durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigen bezahlt werden. Wer seine Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht vollständig selbst finanzieren kann, hat die Möglichkeit, beim Kanton ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge zu stellen.

Gemessen an den zu finanzierenden Gesamtkosten beim Besuch einer Mittelschule ist die Finanzierung eines Tickets für den öffentlichen Verkehr vertretbar. Die Gesamtkosten betragen in den ersten zwei Jahren des Kurzzeitgymnasiums (siebtes und achtes Schuljahr) pro Jahr rund 1000 Franken, wobei im ersten Jahr zusätzlich noch ein Notebook (oder Tablet) angeschafft werden muss, das weitere Kosten von 1000 bis 1500 Franken verursacht. Im dritten und vierten Jahr am Gymnasium (neuntes und zehntes Schuljahr) betragen die Kosten für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten pro Jahr rund 700 Franken (neuntes Schuljahr) und 1350 Franken (zehntes Schuljahr). Diese Gesamtkosten basieren auf den Angaben einer Mittelschule, die den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten diese zur Information der zu erwartenden Kosten zur Verfügung stellt (vgl. Kantonsschule Enge, «Auslagen Richtwerte»).

Schliesslich steht eine Vergünstigung der Abonnemente für den öffentlichen Verkehr auf Stadtgebiet in Aussicht, denn die Stadtzürcher Stimmberechtigten haben am 25. September 2025 die Volksinitiative «VBZ-Abo für 365 Franken» angenommen. Die in Form einer Allgemeinen Anregung eingereichte Initiative verlangt, dass das Jahresabonnement für die 2. Klasse für die Zone 110 für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt vergünstigt wird. Kinder und Jugendliche sollen noch 185 statt aktuell 586 Franken bezahlen. Der Stadtrat hat mit STRB Nr. 3394/2026 die Umsetzungsvorlage dem Gemeinderat überwiesen. Der Gemeinderat hat ein Jahr Zeit, über den Antrag zu beschliessen. Bei einer Annahme der Umsetzungsvorlage durch

die Stimmbevölkerung könnte die Vergünstigung der öV-Jahresabonnemente frühestens auf Frühling 2028 eingeführt werden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter